

Tit. 2.5 RdSchr. 04q

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

Tit. 2 – Befundbezogene Festzuschüsse

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.5 RdSchr. 04q – Gleichartige Versorgung

(1) Die Regelung des § 55 Abs. 4 SGB V zur gleichartigen Versorgung übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB V. Sie betrifft den über die Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz.

(2) Gleichartiger Zahnersatz liegt vor, wenn dieser die der Regelversorgung zugeordneten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen (Regelversorgungsleistungen) umfasst und zusätzliche Leistungen hinzukommen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein der Regelversorgung entsprechender Zahnersatz zusätzliche Versorgungselemente wie zusätzliche keramische Verblendungen sowie zusätzliche oder andere Verankerungs- bzw. Verbindungselemente aufweist. Mehrkosten entstehen nur insoweit, als zahnärztliche und zahntechnische Leistungen anfallen, die nicht als Regelversorgungsleistung dem Festzuschuss zugeordnet sind.